

# Merkblatt zur geänderten Promotionsordnung für die Betreuer von Doktorarbeiten und die Fachstudienberater und an der Philosophischen Fakultät

Heidelberg im Juli 2005

Die geänderte Promotionsordnung ist seit Mitte Juni 2005 rechtskräftig. Grundlage für die Veränderung war ein Beschluss des Erweiterten Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16.02.2005 und des Senats der Universität Heidelberg vom 24.05.2005. Die reformierte Ordnung kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.zuv.uni-heidelberg.de/studsekr/rechtsgrundlagen/ordnungen/05/0500506.pdf>

Die wichtigste Neuerung für diejenigen, die eine Promotion beginnen wollen:

- Eine „**grundständige Promotion**“ ist nicht mehr möglich. D.h. jedoch lediglich, dass eine Promotion nicht mehr möglich ist für diejenigen, die über gar keinen Abschluss auf Magister-, Master- oder Diplom-Niveau verfügen.
- Einige Konstellationen, die bisher als „grundständige Promotion“ galten, werden durch das Studentensekretariat nun als „Promotion mit vorausgegangener Abschlussprüfung“ eingestuft.
- Es ist möglich, sich entweder in einer Fächerkombination zu immatrikulieren (wie bisher üblich) oder in einem einzigen Fach.
  - Bei einer Immatrikulation in einer Fächerkombination gilt wie bisher die „Anlage“ der Promotionsordnung, in der die zulässigen Kombinationsmöglichkeiten verzeichnet sind.
  - Neu: Bei einer **Immatrikulation in einer Fächerkombination** gilt: Liegt z.B. ein Universitätsabschluss auf MA-Ebene vor, der in einem anderen als dem Promotionsstudiengang, abgelegt wurde, so wird dieser anerkannt. In solchen Fällen ist also eine Immatrikulation in den Studiengang „Promotion mit vorausgegangener Abschlussprüfung“ möglich.
  - Neu: Bei einer **Immatrikulation in einem Fach** gilt entsprechend: Es muss ein Universitätsabschluss auf MA-Ebene vorgewiesen werden, dann ist eine Immatrikulation in den Studiengang „Promotion mit vorausgegangener Abschlussprüfung“ möglich.
- Für beide neuen Varianten gilt: Liegt der erste Abschluss in einem anderen Fach vor als dem Promotions(haupt)fach, so ist bei der Abgabe der Dissertation (= „Zulassung“) nachzuweisen, dass der Doktorand über Leistungsnachweise verfügt, die denjenigen entsprechen, die für die Zulassung zur Magisterprüfung des entsprechenden Faches bzw. der entsprechenden Fächer in den jeweiligen „Besonderen Teilen“ der Magisterprüfungsordnung vorgesehen sind (vgl. § 5, Abs. 2). Bei einer Promotion in einer Fächerkombination betrifft das alle Promotionsfächer, bei Promotionen in einem Fach nur das eine Promotionsfach.

## Zum Verfahren der Annahme als Doktorand

Informell

Mit allen Doktoranden, es sei denn, sie seien z.B. durch den ersten Abschluss bekannt, soll zu Beginn der Promotionszeit ein Gespräch mit dem Betreuer und/oder dem bzw. den Fachstudienberatern stattfinden, um zu klären, ob der Doktorand noch Leistungsnachweise im Sinne des § 5, Abs. 2 erbringen muss.

Für die Annahme als Doktorand sind durch den Doktoranden im Dekanat vorzulegen und nach der Unterzeichnung durch den Dekan wieder abzuholen:

- Bestätigung des Doktorvaters/ der Dokormutter, die Arbeit betreuen zu wollen
- Kopie des Abschlusszeugnisses (ev. in dt. oder engl. Übersetzung)
- Aufgefülltes Formular „Annahme als Doktorand“

Mit dem vom Dekan unterschriebenen Formular wird die Immatrikulation beim Studentensekretariat oder dem Akademischen Auslandsamt beantragt.

### **Wichtigste Neuerung für diejenigen, die bereits eingeschrieben sind und ihre Promotion abschließen wollen:**

- Es ist ab sofort möglich, bei der mündlichen Prüfung zwischen dem Rigorosum und der **Disputation** zu wählen.
- Diese Wahlmöglichkeit besteht auch für diejenigen Doktoranden, die in einer Fächerkombination immatrikuliert sind.
- Wer in nur in einem Fach immatrikuliert ist, kann als mündliche Prüfung nur die Disputation wählen.
- Wer gegenwärtig noch für eine „**grundständige Promotion**“ eingeschrieben ist und dies bleibt, muss sein Promotionsstudium nach der alten Version der Promotionsordnung abschließen. Dafür ist laut LHG eine Überfrist bis zum 30.09.2010 eingeräumt. Alle Doktoranden, die das betrifft, sind direkt vom Studentensekretariat über diese Frist informiert worden.
- Wer noch nach der alten Version der Promotionsordnung seinen Studiengang „grundständige Promotion“ abschließt, hat keine Wahlmöglichkeit zwischen Rigorosum und Disputation.
- Liegen bei den gegenwärtig noch für eine „grundständige Promotion“ eingeschriebenen Doktoranden die Bedingungen vor, dass sie nach jetziger Rechtslage für eine „Promotion mit vorausgegangener Abschlussprüfung“ eingeschrieben werden können, empfiehlt sich u.U. die Umschreibung.

### **Organisatorisches zur Disputation:**

- Der Doktorand erklärt bei der „Zulassung“ (= Abgabe der Dissertation), ob er die mündliche Prüfung in Form einer Disputation oder in Form des Rigorosums machen möchte.
- Die Disputation findet vor den beiden Gutachtern und einem Prüfungsvorsitzenden statt, der Professor der Universität sein muss. Sie dauert 75 Minuten (nicht mehr als 15 Minuten: Bericht, 30 Minuten: Forschungsfelder der Dissertation, 30 Minuten: Forschungsfelder des Faches, vgl. § 9, Abs. 6).
- Der Erstgutachter klärt vorab, welcher der Kollegen bereit ist, den Prüfungsvorsitz zu übernehmen, und schlägt dem Dekan den Prüfungsvorsitzenden vor. Der Prüfungsvorsitzende wird vom Dekan bestellt.
- Der Doktorand macht mit den drei Prüfenden einen Termin aus und teilt diesen dem Dekanat mit.
- Einer der drei Prüfenden übernimmt das Protokoll.
- Eventuell entstehende Reisekosten können nicht übernommen werden.